



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2020

HANNOVER, 17. DEZEMBER 2020

NR. 49

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns in der Stadt Burgdorf (Kernstadt) 605
- Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Gemarkung Hannover 605
- Verordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in den Städten und Gemeinden der Region Hannover 605

Landeshauptstadt Hannover

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1877 606
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1826 606
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1802 606
- Geplante Errichtung eines Hotels „Karlsruher Str. 8a, Hannover“, im angemessenen Sicherheitsabstand um den Störfallbetrieb CG Chemikalien GmbH & Co. KG 607

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

- Bebauungsplan Nr. 156 „Im Lohfelde West“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Südlich der Dreikronenstraße“ 607

2. Stadt Hemmingen

- Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 70 „Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld/ Wilkenburg“ der Stadt Hemmingen 608

3. Stadt Lehrte

- Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2019 609

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 16.12.2020**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Mittwoch, 23.12.2020**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 30.12.2020**,
das erste Amtsblatt für 2021 erscheint am **Donnerstag, 07.01.2021**

INHALT

SEITE

4. Stadt Pattensen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - Ab-wGS) 609

5. Stadt Seelze

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Seelze, Neufassung 609

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze - Entwässerungsabgabensatzung - 7. Änderungssatzung 621

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge 622

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge 624

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt 631

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen 633

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Wennigsen OT Holtensen 634

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck In Wennigsen OT Holtensen 636

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Holtensen 636

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**2. Änderung des Regionalen Raumordnungs-
programms Region Hannover 2016 (RROP 2016) –
Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns in
der Stadt Burgdorf (Kernstadt)**

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Regionsversammlung der Region Hannover hat in ihrer Sitzung am 16.06.2020 die 2. Änderung des RROP 2016 als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 09.11.2020, Az. ArL-L-W-2.20303/241.-2. Änd, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die 2. Änderung des RROP 2016 genehmigt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 13.07.2017 über das RROP 2016 in Kraft.

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

1. Satzung über die 2. Änderung des RROP 2016,
2. Begründung,
3. Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Region Hannover eingesehen werden. Die Einsicht ist im Dienstgebäude Prinzenstr. 12, 30159 Hannover nach vorheriger Anmeldung unter 0511/616-22534 zu den Dienststunden möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit: **www.regionalplanung-hannover.de**

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des RROP 2016 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

1. eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
3. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Region Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Hannover, 09.12.2020,

L.S. Region Hannover
 Hauke Jagau
 Regionspräsident

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5
Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung).**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) gestellt:

Temporäre Grundwasserförderung und -absenkung
Grundstück: 30167 Hannover, Im Moore 11, Gemarkung Hannover, Flur 5, Flurstück 1768/4
Befristet bis zum 21.12.2020

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG durch Grundwassermonitoring und Bewässerung nicht zu erwarten sind.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Heitmann

**Verordnung über Gegenstände des Wochenmarkt-
verkehrs in den Städten und Gemeinden der Region
Hannover**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Polizeigesetzes (NPoG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet der Region Hannover Folgendes verordnet:

§ 1

Über die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren hinaus dürfen auf Wochenmärkten nach Maßgabe der von den Städten und Gemeinden der Region Hannover erlassenen Marktordnungen die nachfolgend aufgeführten Waren feilgeboten werden:

1. Korb-, Bürsten und Holzwaren, Spankörbe
2. Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke und Pfannen)
4. Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel, Putzmittel und Schuhpflege-mittel
5. Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, Stricknadeln, Einlegesohlen u.Ä.)
6. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher)
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
8. Modeschmuck (ausgenommen die nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) Gewerbeordnung im Reise-gewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
9. Kleinspielwaren (ausgenommen elektrische)
10. Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe (ausgenommen sind hochwertige Produkte)

11. Textilien, die nicht hochwertig sind (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Strümpfe, Hüte, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
12. Lederwaren, die nicht hochwertig sind (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel und Handtaschen, aber keine Jacken, Hosen u.Ä.)
13. Kleinwerkzeuge (ausgenommen elektrische Geräte)
14. Neuheiten und sonstige Werbeatikel

§ 2

Nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr adere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassene Waren feilbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Sie tritt 10 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Hannover, 10.11.2020

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1877

Arbeitstitel: Hildesheimer Straße 451

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Hildesheimer Str. 451 (Katasterbezeichnung Gemarkung Wülfel, Flur 3, Flurstück 1375/4) und wird begrenzt im Westen von der Hildesheimer Straße, im Norden von dem Grundstück Hildesheimer Straße 445, im Osten vom Grundstück des Sirius Business Park Hannover und im Süden von der Stadtgrenze zu Laatzen.

Satzungsbeschluss am 26.11.2020

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1826

Arbeitstitel: LIDL Wülfeler Straße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Wülfeler Straße 78 (Gemarkung Wülfel, Flur 7, Flurstücke 8/15 und 9/11).

Satzungsbeschluss am 26.11.2020

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1802

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Wohn- und Geschäftshaus Tiestestraße 14 c

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Tiestestraße 14 C (Gemarkung Hannover, Flur 26, Flurstück 608/5).

Satzungsbeschluss am 26.11.2020

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

Die vorstehenden Bebauungspläne, die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen für die Bebauungspläne Nr. 1877 und Nr. 1826 liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise ist die Einsicht der Pläne und Begründungen sowie eine persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 04.12.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Vielhaber
Stadtbaurat

Geplante Errichtung eines Hotels „Karlsruher Str. 8a, Hannover“, im angemessenen Sicherheitsabstand um den Störfallbetrieb CG Chemikalien GmbH & Co. KG

-Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 68 Abs. 5 ff. Nds. Bauordnung (NBauO)-

1. Ein privater Vorhabenträger hat einen Bauantrag für den Neubau eines Business-Budget-Hotels mit 311 Betten in der Karlsruher Str. 8a, Hannover, FS 93/22, Flur 3, Gemarkung Wülfel, am 28.07.2020 gestellt. Hierbei handelt es sich gem. § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 NBauO um einen Sonderbau. Dieser befindet sich sowohl im 2000m- Achtungsabstand i.S.d. § 68 Abs. 5 S. 2 NBauO als auch im angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um den Störfallbetrieb CG Chemikalien GmbH & Co. KG, Ulmer Straße 1, 30880 Laatzen.
2. Die für die Bescheidung des Bauantrages zuständige Behörde ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bereich Bauordnung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover. Dort wird der Bauantrag nebst dazugehöriger Unterlagen (Bauvorlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 68 Abs. 5 ff. NBauO zur Einsicht ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann Einsicht nehmen im Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung (Tisch rechts neben der Pförtnerloge) der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, vom 18.12.2020 bis zum 18.01.2021 werktags Montags-Freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Personen, deren Belange durch die Baumaßnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der unter Ziff. 2 genannten Baugenehmigungsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf dieser Einwendungsfrist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.
4. Mögliche Entscheidungen in dem Baugenehmigungsverfahren sind die Erteilung einer Baugenehmigung i.S.d. § 70 NBauO für die beantragte Baumaßnahme-, ggf. mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG-, oder aber die Ablehnung des Bauantrages.
5. Gem. § 68 Abs. 7 S. 2 + 3 NBauO ist die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen gem. § 68 Abs. 5 S. 10 NBauO, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Personen oder Vereinigungen Einwendungen erhoben haben.

Hannover, 17.12.2020

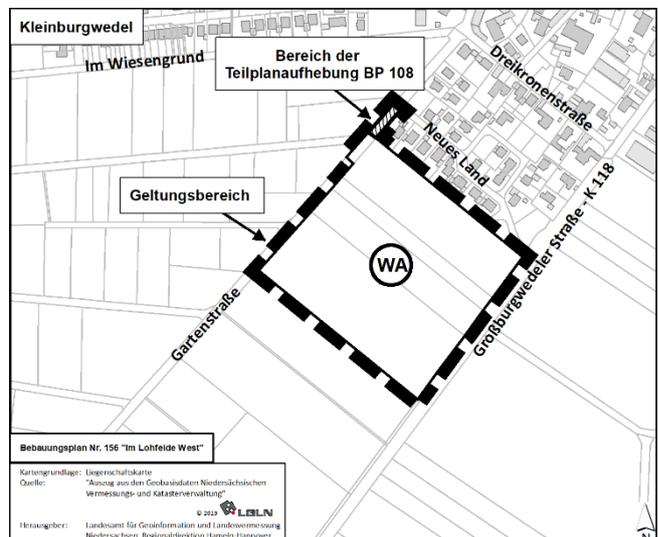
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Simon Biederbeck
Bereichsleiter

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Bebauungsplan Nr. 156 „Im Lohfelde West“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Südlich der Dreikronenstraße“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 den Bebauungsplan Nr. 156 „Im Lohfelde West“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Südlich der Dreikronenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft in der Flur 8 der Gemarkung Kleinburgwedel die Flurstücke 309/3, 312/7, 312/8, 313/4 sowie Teilflächen der Flurstücke 396/2 und 396/3. Im Übersichtsplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet. Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Südlich der Dreikronenstraße“ aufgehoben.



Der Bebauungsplan Nr. 156 „Im Lohfelde West“ wird mit der Begründung incl. Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.10, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung bei Herrn Herlt, Tel. 05139/8973-620, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (mit Teilplanaufhebung) und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 156 „Im Lohfelde West“ in der Ortschaft Kleinburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Südlich der Dreikronenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 03.12.2020

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

2. Stadt Hemmingen

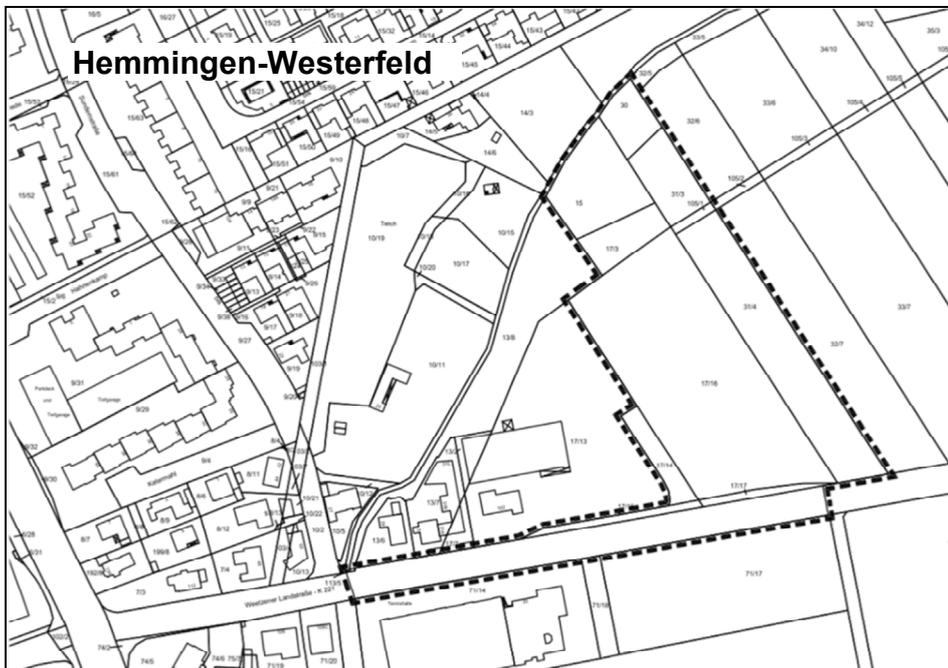
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 70 „Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld/ Wilkenburg“ der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 10.12.20 den Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 70 „Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld/ Wilkenburg“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Hemmingen-Westerfeld Nr. 70 „Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld/ Wilkenburg“ nebst Begründung, sowie die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften), können bei der Stadt Hemmingen, -Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09:00- 12:00 Uhr und von 15:00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09:00- 12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Hemmingen-Westerfeld Nr. 70 „Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld/ Wilkenburg“ nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hemmingen-Westerfeld Nr. 70 „Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld/ Wilkenburg“ ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: ALK-Daten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Hemmingen-Westerfeld Nr. 70 „Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld/ Wilkenburg“ nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 11.12.20

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

3. Stadt Lehrte

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2019

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.
2. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt die Zuführungen zum Sonderposten Gebührenaussgleich für die Abschnitte 2 und 3 sowie die Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich für den Abschnitt 1.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt die Zuführung des positiven außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3,88 Mio. € zur Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.
4. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das nach der Zuführungen bzw. der Auflösung zum Sonderposten Gebührenaussgleich bestehende negative ordentliche Ergebnis von -5,13 Mio. € der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.
5. Der Rat der Stadt Lehrte erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - bis einschließlich 22.12.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften öffentlich aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel. 05132 505-1401, eingesehen werden.

Lehrte, den 03.12.2020

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister

4. Stadt Pattensen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - Ab-wGS)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Änderung der Ab-wGS beschlossen:

Abschnitt II Schmutzwassergebühr

§ 8 Abs. 1 Gebührensatz erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühr beträgt 2,72 Euro je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.“

Abschnitt IV Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.

§ 17 Abs. 1 Gebührensatz erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühr beträgt 37,56 Euro je Kubikmeter (m³) in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.“

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Pattensen, den 01.12.2020

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

5. Stadt Seelze

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Seelze Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III – Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge und Gebühren
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Seelze, nachfolgend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur:
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
 - a) Schmutzwasser ist
 1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 2. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 - b) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden
 - a) hinter dem ersten Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) bei einer Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich unmittelbar vor dem Gebäude,
 - c) wenn zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Schachtes vorhanden ist, auf der Grundstücksgrenze,
 - d) bei Grundstücken, die an eine Druckrohrleitung abgeschlossen sind, auf der Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken, die nicht weiter als 50 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt sind, bezieht sich die unter a) und d) getroffene Regelung auf das an die Straße grenzende Anliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks erfolgt.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören:
 - a) Das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten,
 - b) Alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.

- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Personen beziehen, die das Eigentum an den Grundstücken haben, gelten die Regelungen entsprechend auch für Inhaber besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte (Erbbaurecht, Nießbrauchrecht) und sonstige dingliche Berechtigten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Person, die das Eigentum an einem Grundstück hat, ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschriften des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegenstehen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später die Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Gleiches gilt in Stadtbereichen mit Mischwasserkanalisation, die auf Trennsystem umgestellt werden sollen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit
 - a) zum Zwecke der Versickerung auf dem Grundstück mit wasserbehördlicher Erlaubnis gezielt in das Grundwasser eingeleitet werden,
 - b) in wasserwirtschaftlich unbedenklicher Weise ungezielt eingeleitet werden oder
 - c) als Brauchwasser in baurechtlich zulässiger und wasserwirtschaftlich unbedenklicher Weise verwendet werden. Wird das Brauchwasser nach der Nutzung in den öffentlichen Kanal eingeleitet, ist hierzu eine Genehmigung durch die Stadt erforderlich. Zur Feststellung der Einleitungsmengen sind geeignete Messeinrichtungen vorzusehen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden
 - a) für Niederschlagswasser in den Fällen des Absatz 1,
 - b) für Schmutzwasser, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Im Fall des Abs. 2 Ziff. b) ist er innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Genehmigungen nach Absatz 4 und 5 sind dem Antrag beizufügen. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (4) Abhängig vom gewählten Versickerungsverfahren, den angeschlossenen Flächen und deren Nutzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend des Niedersächsischen Wasserrechts durch die Untere Wasserbehörde (Region Hannover) erforderlich.
- (5) Liegt das Grundstück innerhalb der ausgewiesenen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes ist eine Genehmigung zur Versickerung entsprechend der jeweiligen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes durch die Untere Wasserbehörde erforderlich.
- (6) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Für das Schmutzwasser erlischt sie, wenn die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, entsprechend der in § 6 dieser Satzung genannten Bestimmungen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Person zu tragen, in deren Eigentum das Grundstück steht.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgenden der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen nach §§ 8 und 9 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Ist ein Entwässerungsantrag eingereicht, so darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Antrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen und dies von der Stadt schriftlich bestätigt wurde.
In der Entwässerungsgenehmigung können auch für die bereits hergestellten Teile der Entwässerungsanlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich diese bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrages als erforderlich herausstellen.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordrucks in zweifacher Ausführung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt einzureichen. Dies gilt auch für die geplante Änderung der Entwässerungsanlage. Bei nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag einzureichen. Bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach § 62 NBauO ist der Antrag zeitgleich mit der Mitteilung der Bauherren nach § 62 Abs. 3 S. 1 NBauO über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen.
In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Einen Erläuterungsbericht mit
 1. einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 2. Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- und Dachflächen,
 3. eine Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen gem. DIN 1986,
 4. den Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche erforderlich ist.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 1. Anfallstelle, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 2. Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses, die Bemessung der Vorbehandlungsanlage (Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach DIN EN 858 und Fettabscheider nach DIN EN 1825 zu bemessen) sowie Art und Menge der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe,
 3. Verbleib der anfallenden Rückstände, z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 1. Straße und Hausnummer,
 2. Gebäude und befestigte Flächen,
 3. Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 4. Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 5. Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 6. In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Sperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - g) Bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gem. Strahlenschutzverordnung vorzulegen.
- (3) Der Antrag für die temporäre Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Wasser hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Bezeichnung und Lage des Grundstücks/Bauvorhabens, von dem die Einleitung erfolgen soll,
 - b) voraussichtliche Einleitungsmenge pro Stunde,
 - c) voraussichtlicher Beginn und Dauer der Einleitung,
 - d) geplante Einleitungsstelle,
 - e) eine dem Eichgesetz entsprechende Messeinrichtung.
Bei Einsatz einer Vorbehandlungsanlage gilt Abs. 2 Ziff. c) entsprechend.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dazu zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen: schwarz

Für neue Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung:
rot

Für neue Anlagen zur Regenwasserbeseitigung:
blau

Für neue Anlagen zur Mischwasserbeseitigung:
braun

Für abzubrechende Anlagen:
gelb

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Absätzen 2 – 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 NWG bzw. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine solche Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 NWG bzw. § 58 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Einteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Person zu tragen, die das Eigentum an dem Grundstück hat. Sie ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage auf Kosten der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist die Person, die das Eigentum an einem Grundstück hat sowie ggf. die abwassereinleitende Person verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (9) Für temporäre Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage sind auf Kosten des Antragstellers Wassermesser nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Der jeweilige Zählerstand vor Beginn der Einleitung und nach Beendigung der Einleitung sowie für festgelegte Zwischenablesungen ist eindeutig zu dokumentieren (z. B. Foto mit Datum) und bei der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung einzureichen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand – nicht eingeleitet werden, die
- das in den Abwasseranlagen tätige Personal gefährden können,
 - die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können,
 - wegen der Besorgnis der Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - giftige, feuergefährliche, explosive oder überliefende Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maß angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren,
 - durch die Abwasseranlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und boden-, pflanzen- oder gewässerschädigend sind.
- Hierzu gehören insbesondere:
- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehrriech, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofföfen, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind, Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
 - Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffsabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut und Molke.
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlflüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, -entwickler und -fixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 3 entsprechen.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (3) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Sichtprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der(n) Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens oder

Ventil-/Schieberschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Bei einem bis zu 50 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt liegenden Hinterliegergrundstück wird der Anschlusskanal lediglich bis auf das Anliegergrundstück verlegt. Die vom Anschlusskanal bis zum Hinterliegergrundstück notwendigen Entwässerungsanlagen sind von der Person, die das Eigentum an dem anzuschließenden Hinterliegergrundstücks hat, als private Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen.

- (2) Ausnahmsweise kann die Stadt einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Personen, die das Eigentum an den Grundstücken haben, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück herstellen. Den Anschlusskanal für Mischwasser lässt die Stadt einschließlich jeweils einem Schacht, Einsteigschacht oder Inspektionsöffnung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herstellen, wenn geplant ist, die öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück auf das Trennsystem umzustellen
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Sie kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat die Kosten der Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Wird eine öffentliche Abwasseranlage durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen der Person, die das Eigentum an dem anliegenden Grundstück hat, beschädigt, hat sie die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die daraus resultierenden notwendigen Reparaturkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.
- (7) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen der DIN-Normen DIN EN 124, DIN EN 476, DIN EN 752 DIN 824, DIN EN 858, DIN 1229, DIN EN 1610, DIN EN 1825, DIN 1986, DIN 1989, DIN 1999, DIN 4040, DIN 4261, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 12566, DIN EN 13564, den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

Insbesondere die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2041 auf Dichtheit zu überprüfen. Dichtheitsnachweise müssen DIN 1986 Teil 30 Anhang D entsprechen. Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen geprüften Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten. Die Dichtheitsnachweise sind einschließlich Haltungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Bei Anschluss an eine Druckrohrleitung ist eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpen entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmen hergestellt und instand gehalten werden. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen.

Die Person, in dessen Eigentum das Grundstück steht, lässt die Verbindung zwischen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage herstellen. Vor der ersten Inbetriebnahme ist bei Neubauten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610, für abflusslose Sammelgruben nach DIN 1986 Teil 30 durchzuführen. Der Prüfbericht muss die konkreten Messdaten und einen Plan, der die zugehörigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage eindeutig kennzeichnet, enthalten. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Dichtheitsnachweise sind der Stadt spätestens zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Darüber hinaus sind sie aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasseranlage verlangt werden.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, eine angemessene Frist zu setzen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, an dem Einleitungswerte überschritten werden, die öffentliche Kanalisation überlastet ist oder eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, eine Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflusströmungen oder Fehlanlüsse undicht ist

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Person, die das Eigentum an einem Grundstück hat, selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch den Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat die Stadt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis auf die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 1. Straße und Hausnummer,
 2. vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 3. Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 4. Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 5. Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, nach DIN 1986 - 100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 12 gilt entsprechend.

- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärunng hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

- (3) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat die Person, die bisher das Eigentum oder Erbbaurecht an dem Grundstück hat, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die Person verpflichtet, die diese Rechte übernommen hat.
- (5) Wenn Art und Maß des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat oder dieses nutzt, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder beseitigt die Stadt den Anschluss auf Kosten der Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung und satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursachende haften gesamtschuldnerisch.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 - b) § 4 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet,
 - c) § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet,
 - d) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - e) § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
 - f) §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt
 - i) § 11 Beauftragten der Stadt nicht unbehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - j) §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 die notwendige Grubentleerung und Entschlammung unterlässt oder nicht rechtzeitig oder durch einen nicht von der Stadt zugelassenen Unternehmer abfahren lässt,
 - k) § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - l) § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 22
Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie erteilte Befreiungen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 23
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.08.1993 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.10.2006 außer Kraft.

Seelze, 04.12.2020

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

**Anhang 1
Grenzwerte**

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 8 Abs. 1, 3, 6, § 7 Abs. 5, 6 und § 13 Abs. 3 dieser Satzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. Es können auch die gleichwertigen Analyseverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin herausgegeben.

1. Allgemeine Parameter
 - 1.1 Temperatur bis 35°C
DIN 38404 C 4
 - 1.2 pH- Wert
DIN 38404 C 5 6,5 - 10
DIN 12176 S 5 6,0 - 11

- 1.3 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) bis 2.000 mg/l
DIN 38409 H 41
Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organische Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484 H 3 500 mg/l nicht überschreitet.
Im Einzelfall kann die Stadt für leicht abbaubaren CSB eine höhere Einleitungskonzentration zulassen, wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu befürchten sind.
- 1.3.1 Aerobe biologische Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit 75 % der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen nach DIN EN ISO 9888 mit folgender Maßgabe:
Die Abbaubarkeit wird als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad) über maximal 7 Tage bestimmt. Verwendet wird das Inokulum der realen Abwasserbehandlungsanlage mit 1 g/l Trockenmasse im Testansatz (Abschnitt 8.3 dieser DIN-Norm). Die CSB-Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1 000 mg/l) soll dem realen Abwasser des Anlagenzulaufs weitgehend entsprechen. Die Wasserhärte des Testwassers soll die Wasserhärte des jeweiligen realen Abwassers nicht übersteigen. Ausgeblasene Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die Eliminationsraten werden auf die CSB-Konzentration zu Beginn des Tests unter Abzug der ausgeblasenen Stoffanteile bezogen. Das Ergebnis wird als Eliminationsgrad angegeben.
- 1.4 Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit
DIN 38409-H9
Nur soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- 1.4.1 biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
- 1.4.2 biologisch abbaubar 10,0 ml/l
2. Grenzwerte für besondere Parameter
Wenn die zu § 58 des WHG ergangene Abwasserverordnung
Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.
- 2.1 Schwerflüchtige, lipophile Stoffe 250 mg/l
(Öle u. Fette)
DIN 38409-56 H56
- 2.2.1 Kohlenwasserstoffe:
- 2.2.2 Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l
DIN EN ISO 9377-2 H 53
- 2.2.2 Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l
DIN EN ISO 9377-2 H 53
- 2.2.3 BTEX 2 mg/l
DIN 38407 F 9 oder
DIN EN ISO 15680 F19
- 2.2.4 Nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung
- 2.2.5 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l
DIN EN ISO 9562 H14
- 2.2.6 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gesamt (LHKW ges., berechnet als Chlor) 0,5 mg/l
DIN EN ISO 10301 F 4
- 2.3 Phenolindex 100 mg/l
DIN 38409 H 16-3 (C6H5OH)
- 2.4 Anorganische Stoffe

2.4.1	Anionen:	
	Sulfat	
	DIN EN ISO 10304-1 D 20 (SO ₄)	600 mg/l
	In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.	
	Phosphor gesamt	
	DIN EN ISO 11885 E22 oder	
	DIN EN ISO 6878 D11 (mit Aufschluss) (P)	50 mg/l
	Fluorid	
	DIN 38405 D 4-1 oder	
	DIN EN ISO 10304-1 D20 (F)	60 mg/l
	Cyanid leicht freisetzbar	
	DIN 38405 D 13-2 (CN)	0,2 mg/l
	Cyanid gesamt	
	DIN 38405 D 13-1 (CN)	5,0 mg/l
	Nitrit-Stickstoff	
	DIN EN ISO 10304-1 D20 oder	
	DIN EN 26777 D 10 (NO ₂ - N)	10 mg/l
	Sulfid leicht freisetzbar	
	DIN 38405 D 27 (S)	2 mg/l
2.4.2	Ammonium- Stickstoff	
	DIN 38406 E 5 oder	
	DIN EN ISO 11732 E23 oder	
	DIN EN ISO 14911 E34 (NH ₄ - N)	100 mg/l[1]
2.4.3	Kationen:	
	Arsen	
	DIN EN ISO 11969 D18 oder	
	DIN EN ISO 11885 E22 (As)	1 mg/l
	Barium	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Ba)	2 mg/l
	Blei	
	DIN 38406-6 E6- 2 oder	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Pb)	0,5 mg/l
	Chrom gesamt	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Cr)	1 mg/l
	Chromat	
	DIN 38405 D 24 (Cr- VI)	0,1 mg/l
	Kupfer	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Cu)	2 mg/l
	Nickel	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Ni)	0,5 mg/l
	Selen	
	DIN 38405 D 23- 2 (Se)	1 mg/l
	Zink	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Zn)	3 mg/l
	Silber	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Ag)	1 mg/l
	Zinn	
	DIN EN ISO 11885 E 22 (Sn)	5 mg/l
	Cadmium	
	DIN EN ISO 5961 E 19 oder	
	DIN ISO 11885 E 22 (Cd)	0,2 mg/l[2]
	Quecksilber	
	DIN EN 1483 E12 (Hg)	0,05 mg/l[2]

Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem Rohschlamm an der Fäkalienannahmestation (Entsorgung gemäß § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 dieser Satzung):

Analytik nach DIN EN 13346 - S7a, DIN 38414-22 - S22 und DIN EN ISO 11885 - E22

Parameter	Grenzwerte mg/kg TR
Mangan	1000
Kupfer	500
Nickel	50
Zink	3000
Cadmium	8
Chrom	100
Blei	300
Quecksilber	3

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat.
Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.
4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.
5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.
7. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
8. Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten vorzulegen.
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gem. Deutschen Einleitungsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung“ 100mg/l

**Anhang 2
Grenzwerte**

- Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 5, 6, § 8 Abs. 1, 3 der Abwassersatzung.
Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. Es können auch die gleichwertigen Analysenverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.
Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin herausgegeben. DWA-Arbeitsblätter werden von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef herausgegeben.
Die Analyse des Abwassers muss mindestens folgende Parameter enthalten. Die Analyse ist nach den genannten Verfahren durchzuführen:
- pH – Wert DIN EN ISO 10523 C 5
 - Leitfähigkeit DIN EN 27888 C 8
 - abfiltrierbare Stoffe DIN EN 872 H 33
 - TOC DIN EN 1484 H 3
 - BSB5 DIN EN 1899-1 H 51
(nur bei Überschreitung des TOC zu bestimmen)
 - BTEX DIN 38407 F 9 oder
DIN EN ISO 15680 F19
 - Benzol DIN 38407 F 9 oder
DIN EN ISO 15680 F19
 - Ammonium-Stickstoff DIN EN ISO 11732 E 23
 - Nitrit DIN EN 26777 D 10 oder
DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder
D 19

- Nitrat	DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Phosphat- Phosphor	DIN EN ISO 6878 D 11, DIN EN 1189 D 11, DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Eisen gesamt	DIN EN ISO 11885 E22
- Kohlenwasser- stoffindex	DIN EN ISO 9377-2 H 53
- LHKW	DIN EN ISO 10301 F 4 oder DIN EN ISO 15680 F19

Bei einem begründeten Verdacht auf Untergrundbelastungen oder Kontaminationen müssen zusätzliche spezifische Parameter in die Analyse einbezogen werden.

Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang 2 nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

Können die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle für die jeweils mögliche Einleitungsstelle nicht eingehalten werden, muss das Abwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden:

Grenzwerte für die Einleitung von Grundwasser über den Niederschlagswasserkanal in oberirdische Gewässer

Parameter (in mg/l)	Grenzwerte in mg/l		Bemerkungen
	Gewässerkategorie		
	I	II	
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	2,5	0,3	
Nitrit (NO ₂)	1,0	0,2	
Nitrat (NO ₃)	50	50	
Phosphat-Phosphor (P ₀₄ -P)	1,0	0,2	
TOC	20	10	bei Überschreitung ist der BSB 5 zu bestimmen
(BSB ₅)	(20)	(5)	Zu bestimmen bei Überschreitung des TOC
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-8,5	
Chlorid (Cl ⁻)	1000	200	
Gesamteisen (Fe)	2,0	2,0	
Abfiltrierbare Stoffe	30	30	Es ist ein ausreichender Sandfang vorzusehen.
Kohlenwasserstoffindex	1,0	1,0	
LHKW	0,1	0,1	Einzelstoffe nicht mehr als 0,01 mg/l, Vinylchlorid nicht mehr als 0,005 mg/l
Sulfat	400	400	
BTEX	0,05	0,05	
Benzol	0,01	0,01	
Leitfähigkeit	-	-	Ohne Wert, ist zur Plausibilitätskontrolle mit zu bestimmen

Kategorie I: Leine, Mittellandkanal (nicht Stichkanal)

Kategorie II: alle übrigen Gewässer im Stadtgebiet Seelze

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze
- Entwässerungsabgabensatzung -
7. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 1 Allgemeines erhält folgende Fassung:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Seelze, nachfolgend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur:
- zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. § 6 Beitragspflichtige erhält folgende Fassung:

§ 6
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides das Eigentum an dem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Person nach Satz 1 die Person, die das Erbbaurecht hat, beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldende; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Personen, die das Wohnungs- und Teileigentum haben, nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3. § 12 Abs. 4 und 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr werden wie folgt geändert:

§ 12
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b) haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen oder auf Kosten der Antragstellenden Gutachten anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 S. 2-4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten der Antragstellenden Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

4. § 13 Abs. 2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

§ 13
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Oktober des Vorjahres. Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.

5. § 14 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

§ 14
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | |
| je cbm Schmutzwasser | 1,70 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | |
| je qm bebaute und befestigte Fläche | 0,44 € |
| jährlich | |

6. § 15 Gebührenpflichtige erhält folgende Fassung:

§ 15
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z. B. Personen, die das Eigentum, Nießbrauchrecht oder andere dingliche Nutzungsrechte haben, Mietende, Pachtende, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Personen, die das Eigentum an Gebäuden auf fremden Grund und Boden haben). Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an die Stelle der Personen, die das Eigentum an dem Grundstück haben, die Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenscheidende haften als Gesamtschuldende.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

7. § 16 Abs. 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht erhält folgende Fassung:

§ 16
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Schmutzwassergebühr eine verhältnismäßig geschätzte Wassermenge sowie auch begründete Angaben der Gebührenpflichtigen und bei der Niederschlagswassergebühr 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat zugrunde

gelegt. Endet die Gebührenpflicht, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

8. § 19 Erstattungsanspruch erhält folgende Fassung:

**§ 19
Erstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten. Für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die an die Druckentwässerung angeschlossen werden, gilt abweichend hiervon Absatz 2.
 - (2) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
 - (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
 - (4) § 6 gilt entsprechend.
 - (5) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Person erstattungspflichtig, die das Eigentum bzw. Erbbaurecht an dem betroffenen Grundstück hat. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Personen, die das Eigentum bzw. Erbbaurecht an den beteiligten Grundstücken haben, zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
 - (6) Werden Grundstücke nach Entstehen der sachlichen aber vor Entstehen der persönlichen Kostenerstattungspflicht geteilt, sind die Personen, die das Eigentum bzw. Erbbaurecht an den neu entstandenen Grundstücken haben, zu dem Anteil der für einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entstandenen Kosten erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der abgeteilten Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche aller an den gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke entspricht.
 - (7) §§ 9 und 10 gelten entsprechend.
9. § 19a Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch) wird neu hinzugefügt:

**§ 19 a
Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)**

- (1) Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an
 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 1.905,36 €
 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 797,87 €
- (2) Für die Berechnung des Erstattungsanspruches nach Absatz 1 gelten die öffentlichen Abwasserkanäle als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Unter Berücksichtigung des Abs. 2 wird für die Berechnung des Erstattungsanspruches nach Absatz 1 die tatsächliche Länge der Anschlussleitung entsprechend des Aufmaßes der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.

- (4) Stellt die Stadt für einen bestehenden Grundstücksanschluss lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
 - (5) Soweit im Einzelfall aufgrund der baulichen Gegebenheiten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses Sonderbauwerke (z. B. Schächte am Abzweig vom Hauptsammler, Düker oder ähnliches) erforderlich sind, sind der Stadt die hierfür entstandenen Kosten zusätzlich zu den sich nach Abs. 1 ergebenden Kosten in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
10. § 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal erhält folgende Fassung:

**§ 20
Einleitung von Grundwasser in den
Regen- und Schmutzwasserkanal**

- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:

a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,44 €
ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,23 €
ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser	0,15 €
b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal je cbm eingeleitetes Wasser	1,70 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Seelze, 04.12.2020

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee für den Friedhof in Mariensee am 26.11.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre - : 180,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren
- für 30 Jahre - : 97,00 Euro
 2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 219,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 7,30 Euro
 3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 114,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 3,80 Euro
 4. Urnenwahlgrabstätte am Weg:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 346,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 3,00 Euro
 5. Urnenreihengrabstätte:
für 30 Jahre: 90,00 Euro
 6. Urnenrasenreihengrabstätte:
für 30 Jahre: 1.715,00 Euro
beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie eine Grabplatte
 7. Rasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 2.285,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 53,00 Euro
beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie eine Grabplatte
 8. Individuelle Rasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 2.775,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 75,00 Euro
beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie einen Grabstein
 9. Rasenreihengrabstätte:
für 30 Jahre: 2.240,00 Euro
beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie eine Grabplatte
 10. Grab in der Urnengemeinschaftsanlage:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 2.610,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 51,00 Euro
beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie einen Grabstein
 11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b) oder 4 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
 12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 4 b), 7 b), 8 b) oder 10 b) zu entrichten.
- Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 17,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr - je Grabstelle -: 27,00 Euro

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

je Trauerfeier: 230,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17.08.2018 außer Kraft.

Mariensee, 4.12.2020

Der Kirchenvorstand

Christina Norzel-Weiß L. S. R. Busse
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt

in Wunstorf

Stiftsstraße 5

31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte

L. S.

Furche

Oberkirchenrätin

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in Neustadt am Rübenberge.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee am 26.11.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 223/6 und 5/1 Flur 2 Gemarkung Mariensee in Größe von insgesamt 1.12.03 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee und der Allgem. Hannoversche Klosterfonds.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmutzkurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Rasenwahlgrabstätten | (§ 13a), |
| d) Ind. Rasenwahlgrabstätten | (§ 13 b), |
| e) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| f) Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 14 a), |
| g) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| h) Urnengrab am Weg | (§ 15 a), |
| i) Grab in der Urnengemeinschaftsanlage | (§ 15 b), |
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,30 m,
 - b) für Urnen:
in der Urnengemeinschaftsanlage:
Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m,
für Urnengräber am Weg:
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m,
ansonsten:
Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12 a

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (3) Jede Rasengrabstelle wird vom Friedhof mit einer liegenden Grabplatte versehen, in die der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person eingraviert wird. Die Kosten für eine solche Grabplatte sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht

zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

**§ 13 a
Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Rasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstätten vergeben. Die Beisetzung von Urnen ist in diesem Grabfeld nicht möglich. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tag der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Jede Rasengrabstelle wird vom Friedhof mit einer liegenden Grabplatte versehen, in die der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person eingraviert wird. Die Kosten für eine solche Grabplatte sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

**§ 13 b
Individuelle Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Individuelle Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Leiche oder Asche. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tag der Verleihung an gerechnet. Zusätzliche Beisetzungen einer Urne gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung sind nicht möglich. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für individuelle Rasenwahlgrabstätten.
- (2) Die Gräber erhalten im Kopfbereich einen Pflanzstreifen mit Blumen bzw. Bodendeckern und werden ansonsten mit Gras eingesät. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Rasenfläche ist frei von eigenen Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (3) Die Gräber erhalten einen Grabstein bzw. eine Grabplatte. Diese wird vom Friedhofsträger beschafft. Die Nutzungsberechtigten haben die Wahl zwischen verschiedenen angebotenen Varianten. Die Kosten für das Grabmal inklusive Gravur sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

**§ 14
Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden im Todesfall zur Bestattung einer Asche vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

**§ 14a
Urnenrasenreihengrabstätten**

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden im Todesfall zur Bestattung einer Asche vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.
- (3) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Jede Rasengrabstelle wird vom Friedhof mit einer liegenden Grabplatte versehen, in die der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person eingraviert wird. Die Kosten für eine solche Grabplatte sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

**§ 15
Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**§ 15 a
Urnenwahlgrabstätten am Weg**

- (1) Urnenwahlgrabstätten am Weg werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten am Weg auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (3) Grabmale dürfen in dieser Abteilung die Maße von 40 cm Breite und 60 cm Höhe nicht überschreiten.

**§ 15 b
Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (3) Die Gräber befinden sich in einem umrandeten Pflanzstreifen, der mit Bodendeckern bepflanzt ist. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.
- (4) Jede Grabstelle wird vom Friedhof mit einem Grabstein versehen, in den der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person eingraviert wird. Die Kosten für einen solchen Grabstein sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21
Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder vornehmen lassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist vom Friedhofsträger nicht zu leisten. Der Friedhofsträger ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstigen Anlagen verpflichtet.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

Eine Leichenhalle steht nicht zur Verfügung.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.08.2018 außer Kraft.

Mariensee, 4.12.2020

Der Kirchenvorstand

Christina Norzel-Weiß
Vorsitzender

L. S.

R. Busse
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

L. S.

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum für den Friedhof in Schliekum am 31.08.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebährensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstelle:
für 30 Jahre: 525,00 €
- b) Rasenreihengrabstelle
für 30 Jahre: 1.200,00
- c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren
für 20 Jahre 160,00 €

2. a) Wahlgrabstelle:
für 30 Jahre - je Grabstelle-: 750,00 €
- b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr 25,00 €
3. a) Urnenrasenreihengrabstelle:
für 20 Jahre: 940,00 €
- b) Urnenreihengrabstelle
für 20 Jahre: 375,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstelle
für 20 Jahre: 500,00 €
- b) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr 25,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß 5 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern nach Nummern 2a und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 4a zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal 60,00 €
- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal 25,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.02.2017 außer Kraft.

Schliekum, 31.08.2020

Der Kirchenvorstand

Frank Freyer
Vorsitzender

Christian Hüttmann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 28.10.2020

L.S. Der Kirchenkreisvorstand
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen für die Friedhöfe in Jeinsen und Vardegötzen am 31.08.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Reihengrabstelle:
für 30 Jahre: | 525,00 € |
| b) Rasenreihengrabstelle
für 30 Jahre | 1.200,00 € |
| c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren
für 20 Jahre | 160,00 € |
| 2. a) Wahlgrabstelle:
für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 750,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 25,00 € |
| c) Rasenwahlgrabstelle:
für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.450,00 € |
| 3. a) Urnenrasenreihengrabstelle:
für 20 Jahre: | 940,00 € |
| b) Urnenreihengrabsteie
für 20 Jahre: | 375,00€ |
| 4. a) Urnenwahlgrabstelle
für 20 Jahre: | 500,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 25,00 € |
| 5. a) Urnenbaumreihengrabstetle für 20 Jahre: | |
| b) Urnenbaumwahlgrabstelle
für 20 Jahre: | 1.000,00 € |
| bb) Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 50,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits be-
legten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11
Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 4b, 5bb zur Anpas-
sung an die neue Ruhezeit. | |

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern der Gebühren nach Nrn. 2a, 2c und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 4a oder 5b zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet,

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal 60,00 €
Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal 25,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Kapellen für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kapellen auf den Friedhöfen Jeinsen und Vardegötzen wird gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 29 Abs. 1 eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 180,00 €
Für die Kühlkammer in Jeinsen: 70,00 €

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die Friedhöfe Jeinsen und Vardegötzen wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr ab 01.01.2021 in Höhe von: 9,60 €
Je Grabstelle erhoben.
Diese beinhaltet Leistungen wie Wegeinstandhaltung, Wasser, Rasenmähen, Heckenschnitt, Containergebühren etc. sowie Verwaltungsgebühren für deren Hebung.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.02.2017 außer Kraft.

Jeinsen, 31.08.2020

Der Kirchenvorstand
Michael Eggert Vorsitzender
Frank Freyer Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 28.10.2020

Der Kirchenkreisvorstand
L.S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Wennigsen OT Holtensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen in 30974 Wennigsen hat der Kirchenvorstand am 08.10.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Reihengrabstätte für 30 Jahre:
 - a) für Personen über 5 Jahre 750,00
 - b) für Personen über 5 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) 1320,00

d) für Kinder bis von 1 bis 5 Jahre	350,00
e) für Kinder von 0-1 Jahr	250,00
2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre:	
a) je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)	1050,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a)	35,00
c) je Grabstelle ohne Pflege stehender Stein	1590,00
d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu c)	53,00
3. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre:	
a) je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)	490,00
b) je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	720,00
c) je Grabstelle auf dem Urnengemeinschaftsfeld (5 12b/FO)	250,00
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre:	
a) je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)	590,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a)	29,50
c) je Grabstelle ohne Pflege stehender Stein	840,00
d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu c)	42,00
e) Doppelurnengrab	1180,00
f) Doppelurnengrab ohne Pflege stehender Stein	1680,00
5. Urnenwahl-Baumgrabstätte für 20 Jahre:	
a) je Grabstelle ohne Pflegeverpflichtung	720,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a)	36,00

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	140,00
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	275,00

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. Für eine Erdbestattung	
a) Erwachsene	480,00
b) Kinder (bis zu 5 Jahren)	220,00
2. Für eine Urnenbestattung	220,00
3. Abräumen der Grabstelle und beseitigen der Kränze je Bestattung	85,00
4. Abräumen der Blumen wenn bei anschließender Be- stattung im Ruheforst	50,00

IV. Gebühren für Umbettungen:

Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein	49,00
b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Stand- sicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes	49,00

VI. Gebühr für vorzeitige Einebnung

- 1) Diese Gebühr wird in den Fällen erhoben, wo das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist und vorab eine Einebnung erfolgen soll. Die vorzeitige Einebnung kann frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes geschehen. Die Grabstelle wird nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und mit Rasen eingesät. Dies kann durch den Nutzungsberechtigten oder eine zugelassene Firma durch Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten geschehen. Für die Pflege der noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre wird eine Gebühr erhoben.
Je Jahr und Grabstelle 35,00
- 2) Im Falle der vorzeitigen Einebnung, wird für die Abräumung zum Ende des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung je Grabstein eine Gebühr fällig, die sofort bei Umwandlung zu entrichten ist. 85,00
- 3) Abräumen von Betonkanten o. ä. durch die Friedhofsverwaltung nach Aufwand 39,00 €/Std
- 4) Ist im Falle der vorzeitigen Einebnung eine Umrandung vorhanden, so muss auch diese von dem Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Soll die Abräumung durch die Kirchengemeinde erfolgen, werden die tatsächlichen Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Die Arbeitsstunde wird berechnet mit einer Gebühr von 39,00 €/Std

§7

Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Namensplakette an zentraler Gedenkstele bei anonymen Bestattungen (Die Plakette wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung 59,00 erstellt und angebracht.)

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Holtensen-Bredenbeck, 08.10.2020

Der Kirchenvorstand

Alfred Staats
Vorsitzender

Markus Lüdde
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

L.S.

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck In Wennigsen OT Holtensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen in 30974 Wennigsen hat der Kirchenvorstand am 08.10.2020 folgende Ergänzung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 15a Urnenwahl-Baumgrabstätten

- (1) Urnenwahl-Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten die einzeln oder mit zwei Stellen vergeben werden. Die Vergabe richtet sich vom Baum aus gesehen hintereinander. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind gesondert ausgewiesen. Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten. Die einzelnen Grabstätten dürfen nicht mit liegenden oder stehenden Grabmalen versehen werden. Eine Namensplakette wird an zentraler Stelle von der Kirchengemeinde angebracht, Für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür vorgesehene Stelle zu nutzen.
- (2) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen.
- (3) Für Urnenwahl-Baumgrabstätten gelten die für Wahlgrabstätten vorgesehenen Vorschriften.

Holtensen-Bredenbeck, den 09.10.2020

Der Kirchenvorstand

Alfred Staats
Vorsitzender

Markus Lüdde
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, henaufsichtlich genehmigt.

L.S. Der Kirchenkreisvorstand
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen- Bredenbeck in Holtensen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck am 08.10.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a Gräber ohne Pflegeverpflichtung
- § 12 b Sozialbestattungen
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenwahl-Baumgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke a) 142/7, b) 142/8 teilw., c) 144/2, d) 172 und e) 188/173 der Flur 4 der Gemarkung Holtensen bei Weetzen in Größe von insgesamt 2,25.67 ha. Eigentümerin der Flurstücke zu a) bis c) ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck, zu d) und e) die Gemeinde Wennigsen (Deister). Das Flurstück zu a) dient teilweise als Urnengemeinschaftsfeld.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen- Bredenbeck/ Gemeinde Wennigsen Ortsteil Bredenbeck, Evestorf, Holtensen und Steinkrug hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Bestattungen von Personen, die in Absatz 2 nicht genannt sind, können nach vorheriger Zustimmung der des Kirchenvorstandes genehmigt werden.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen, Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach

dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
 - i) Alkohol zu konsumieren
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. (Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen machen) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig- bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,20m Breite: 0,90m
von Erwachsenen :
Länge: 2,50m Breite: 1,20m
 - b) für Urnen:
Länge: 0,60 Breite: 0,60m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12 a

Gräber ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Diese stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Gestaltung obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Für die Kennzeichnung der Gräber steht eine Stele zur Verfügung.
- (2) Rasenreihengräber werden nicht mehr angeboten. Für bereits bestehende Rasenreihengräber besteht Bestandsschutz.

§ 12 b

Ordnungsbehördliche Bestattungen

- (1) Für die Bestattung sozialschwacher Personen, die die Kommune auf dem Friedhof in Auftrag gibt, steht eine Urnengemeinschaftsanlage zur Verfügung. Die Gestaltung obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung oder der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a

Urnenwahl-Baumgrabstätten

- (1) Urnenwahl-Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten die einzeln oder mit zwei Stellen vergeben werden. Die Vergabe richtet sich vom Baum aus gesehen hintereinander. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind gesondert ausgewiesen. Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten. Die einzelnen Grabstätten dürfen nicht mit liegenden oder stehenden Grabmalen versehen werden. Eine Namensplakette wird an zentraler Stelle von der Kirchengemeinde angebracht. Für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür vorgesehene Stelle zu nutzen.
- (2) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen.

- (3) Für Urnenwahl-Baumgrabstätten gelten die für Wahlgrabstätten vorgesehenen Vorschriften.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologische nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. 5 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt 5 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach 5 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15.10.2015 außer Kraft.

Holtensen-Bredenbeck, 08.10.2020

Der Kirchenvorstand

Alfred Staats
Vorsitzender

Markus Lüdde
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

L.S. Der Kirchenkreisvorstand
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
